

Bau- und Nutzungsordnung BNO

Ergänzung der §§ 36a und 36b BNO sowie Änderung des § 31 Bünzaue

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Mitwirkungsbericht, vom Gemeinderat verabschiedet am:

Vorprüfungsbericht vom: 23. März 2023

1. Öffentliche Auflage vom 24. November 2023 bis 27. Dezember 2023
2. Öffentliche Auflage vom 30. Januar 2025 bis 3. März 2025
(Einwendungsverfahren zu Änderungen gegenüber der 1. Öffentlichen Auflage)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Jeanine Glarner

Pascal Chioru

Genehmigung:

§ 31 angepasst

Zone Bünzaue Möriken¹

¹ Die Zone Bünzaue Möriken ist geprägt durch die natürliche Dynamik der Bünz und die entsprechende Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

² Für die Nutzung sowie die Schutz- und Unterhaltmassnahmen ist das Unterhaltskonzept Bünzaue mit Plananhang, welches von den Gemeinderäten Möriken-Wildegg (13.8.2012) und Othmarsingen (10.9.2012) sowie der kantonalen Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) gemeinsam erarbeitet und gutgeheissen wurde, verbindlich. Es soll als flexibles Konzept periodisch weiterentwickelt und den gegebenen Umständen in der Bünzaue – im Sinne der natürlichen Auendynamik – angepasst werden können.

³ Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen gemäss § 36a Abs. 2.

⁴ Davon ausgenommen sind die in der Teilkarte 1 Gewässerraum zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Parzellen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Unterhaltskonzept. Von den nachfolgend genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Intensivkulturen wie Baumschulen, Christbaumkulturen sowie Abdeckungen verboten. Kleinere Terrainveränderungen, Flur- und Wanderwege sowie Massnahmen zur Auenregeneration, zur Geschieberückhaltung und zur Nutzungsentflechtung sind zugelassen.

⁵ Auf den, in der Teilkarte 1 Gewässerraum zum Bauzonen- und Kulturlandplan, bezeichneten Parzellen gemäss Abs. 4 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln/Herbiziden nur gegen invasive Pflanzenarten zulässig, wenn mechanische Massnahmen wie das Ausstechen nicht möglich oder unverhältnismässig sind.

⁶ Im Weiteren gilt die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992.

¹ Das Unterhaltskonzept Bünzaue kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

§ 36a neu

Gewässerraumzone

¹ Als Gewässerraumzone² wird gemäss § 127 Abs.1 BauG das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone ist den Grundnutzungszonen überlagert und dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung³.

² Innerhalb der Gewässerraumzone beziehungsweise des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraumes sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

³ Bei den in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten eingedolten Gewässern ist der Gewässerraum durch Abstände von je 6 m Breite umgesetzt die beidseitig ab Innenkante der Eindolung gemessen werden⁴.

§ 36b neu

¹ Bei den in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.

² Gewässerraumzone vgl. § 127 BauG

Gebot der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung (wie keine Dünger und Pflanzenschutzmittel) vgl. Art. 41c eidg. Gewässerschutzverordnung

Beschaffenheit Gewässerbett und seine Ufer sowie Erhaltung der Ufergehölze vgl. § 117 BauG

³ Eine gute Grundlage stellt die Veröffentlichung des Kantons Aargau, Dep. BVU «Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung» mit Stand November 2022, in der jeweils neusten Fassung, dar.

⁴ Für den Ersatz einer bestehender Eindolung können Ausnahmen bewilligt werden, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (GSchG Art. 38 Abs. 2 it. e).